



Arbeitshilfe zum Merkblatt 3.8/2, Teil 1 (HE)

Stand: März 2019

Ansprechpartner: Referat 96

Hinweise zu Muster Leistungsbeschreibung (LB) und Muster Leistungsverzeichnis (LV)

Die vorliegende Muster Leistungsbeschreibung besteht aus:

- Teil 1 Mustertextteil
- Teil 2 Muster Honorarzusammenstellung (tabellarisch) für die Ingenieurleistungen
- Teil 3 Anlagen, die von der KVB bei der Angebotseinholung beizufügen sind

Der nachfolgende **Mustertextteil** kann für die Angebotseinholung einer Historischen Erkundung herangezogen werden und ist dann von der Kreisverwaltungsbehörde an die erforderlichen Leistungen entsprechend anzupassen. Beispielsweise ist die Entscheidung zu treffen, ob eine Luftbildauswertung – insbesondere auch zur Klärung eines evtl. Kampfmittelverdacht – notwendig ist. Weiterhin können einzelne der aufgeführten Archive oder Behörden innerhalb der gemeindeeigenen Verwaltungsstruktur nicht vorhanden sein, so dass der Umfang der Archivrecherche an die speziellen Strukturen innerhalb der Verwaltung anzupassen ist.

Die grau hinterlegten Formularfelder sind vor der Angebotsanfrage von der KVB auszufüllen.

Die rot hinterlegten Textpassagen dienen der Information der KVB und sind nicht für die Weitergabe an die Bieter bestimmt – bitte vor dem Ausdruck löschen!

Die **tabellarische Honorarzusammenstellung** orientiert sich an den einzelnen erforderlichen Schritten und enthält Bedarfspositionen, die ggf. nach besonderer Anforderung durch den Auftraggeber zum Tragen kommen. Hierzu zählen z. B. die Präsentation der Ergebnisse oder gesondert abzurechnende Fahrtkosten. Die einzelnen Positionen können nach Bedarf auch detaillierter formuliert und weiter aufgeschlüsselt werden.

Weiterhin ist anzuführen, dass im Leistungsverzeichnis Bedarfspositionen aufgeführt sind, die ggf. nach besonderer Anforderung durch den Auftraggeber zum Tragen kommen. Es empfiehlt sich, diese abzufragen, da i. d. R. diese Positionen bei bestimmten Vor-Ort-Gegebenheiten erforderlich sind und dies sich nicht unbedingt vorher abschätzen lässt. Insgesamt sind Bedarfspositionen jedoch auf das notwendige Maß zu beschränken. Die einzelnen Positionen können nach Bedarf auch detaillierter formuliert und weiter aufgeschlüsselt werden. Im Einzelfall ist zu entscheiden, welche Bedarfspositionen abgefragt werden und ob ggf. weitere Positionen als Bedarfspositionen umformuliert und abgefragt werden sollen, um so für den Bedarfsfall einen Einheitspreis für die Abrechnung vorliegen zu haben. Es wird empfohlen, den Umfang einer jeden Bedarfsposition innerhalb einer bestimmten Bandbreite abzuschätzen und im LV nicht nur eine Einheit anzusetzen, sondern möglichst die voraussichtlich erforderliche Stückzahl anzugeben. Neben den sicher anfallenden Positionen sollten auch die Bedarfspositionen bei der Auswertung der Angebote (z. B. Erstellung eines Preisspiegels) berücksichtigt werden, wobei diese im LV in die Summe des Gesamtpreises nicht einfließen, bei der Wertung des Angebotes jedoch zu berücksichtigen sind.

Die Leistungen einiger Positionen sind als Pauschale in der Honorarzusammenstellung angegeben, wobei der Bieter den kalkulierten Zeitaufwand mit Honorarstundensätzen als Anhaltspunkt anzugeben hat. Dies ermöglicht dem WWA bei der Angebotsauswertung auch eine Vergleichbarkeit des Zeitaufwandes, der von den einzelnen Bietern in Ansatz gebracht wird. Ist erkennbar, dass der vom günstigsten Bieter kalkulierte Aufwand nicht ausreichen kann bzw. dass der angesetzte Zeitaufwand erheblich von den Vergleichsangeboten abweicht, kann bei einer Freihändigen Vergabe der Aufwand bzw. der Zeitan-satz hinterfragt und mit dem Bieter ggf. angepasst werden.

Die Checkliste soll die Kreisverwaltungsbehörde weiterhin bei der Überprüfung unterstützen, ob die Angaben in der Leistungsbeschreibung vollständig sind und die wesentlichen Gesichtspunkte berücksichtigt wurden.

Den Unterlagen zur Angebotseinholung sollte mindestens ein Lageplan als zusätzliche Information für die Bieter beigefügt werden. Sofern weitere Informationen (ABUDIS etc.) vorliegen, sollten diese den Bietern ebenfalls zur Verfügung gestellt werden.

Nach Angebotseinholung, -auswertung und Auftragserteilung sollte dem Auftragnehmer von der Kreisverwaltungsbehörde ein Legitimationsschreiben bzw. eine Bestellung übergeben werden. Die nicht berücksichtigten Bieter sollten benachrichtigt werden. Es empfiehlt sich, den Grundstückseigentümer bzw. -besitzer vorab, bereits vor Beauftragung der Maßnahme, zu informieren und einzubeziehen, um die Maßnahmen im Einvernehmen durchführen zu können. Dies kann insofern wesentlich sein, da gerade die Grundstückseigentümer häufig über detaillierte Informationen verfügen, die für die weitere Bearbeitung relevant sein können.

Impressum:

Herausgeber:

Bayerisches Landesamt für Umwelt (LfU)
Bürgermeister-Ulrich-Straße 160
86179 Augsburg

Telefon: 0821 9071-0

Telefax: 0821 9071-5556

E-Mail: poststelle@lfu.bayern.de

Internet: www.lfu.bayern.de

Bearbeitung:

Ref. 96 / Matthias Heinzl

Stand:

März 2019 (3. Auflage)

1. Auflage: 23.07.2003

2. Auflage: 04.05.2009

Postanschrift:

Bayerisches Landesamt für Umwelt
86177 Augsburg

Diese Publikation wird kostenlos im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Bayerischen Staatsregierung herausgegeben. Sie darf weder von den Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern im Zeitraum von fünf Monaten vor einer Wahl zum Zweck der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags-, Kommunal- und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zweck der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Publikation nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Staatsregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Publikation zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden. Bei publizistischer Verwertung – auch von Teilen – wird um Angabe der Quelle und Übersendung eines Belegexemplars gebeten.

Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte sind vorbehalten. Die Broschüre wird kostenlos abgegeben, jede entgeltliche Weitergabe ist untersagt. Diese Broschüre wurde mit großer Sorgfalt zusammengestellt. Eine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit kann dennoch nicht übernommen werden. Für die Inhalte fremder Internetangebote sind wir nicht verantwortlich.



BAYERN | DIREKT ist Ihr direkter Draht zur Bayerischen Staatsregierung. Unter Tel. 089 122220 oder per E-Mail unter direkt@bayern.de erhalten Sie Informationsmaterial und Broschüren, Auskunft zu aktuellen Themen und Internetquellen sowie Hinweise zu Behörden, zuständigen Stellen und Ansprechpartnern bei der Bayerischen Staatsregierung.